



# GEMEINDE RÖHRMOOS

Landkreis Dachau



## Bekanntmachung

### Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Röhrmoos für den Bereich „Biberbach – Kinderhaus und Schützenheim“

Mit Bescheid vom 25.02.2025, Az.-Nr. 40/610 – 4/2 BL240024 hat das Landratsamt Dachau die 12. Änderung des Flächennutzungsplans (für den Bereich „Biberbach – Kinderhaus und Schützenheim“) in der Fassung vom 19.02.2025 genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung wirksam.**

Jedermann kann die 12. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung einschließlich Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer E 02, barrierefrei erreichbar über den Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr, zusätzl. Do. 15.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können auch online über die Internetseite der Gemeinde Röhrmoos ([www.roehrmoos.de](http://www.roehrmoos.de)) abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

#### **Unbeachtlich werden demnach**

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

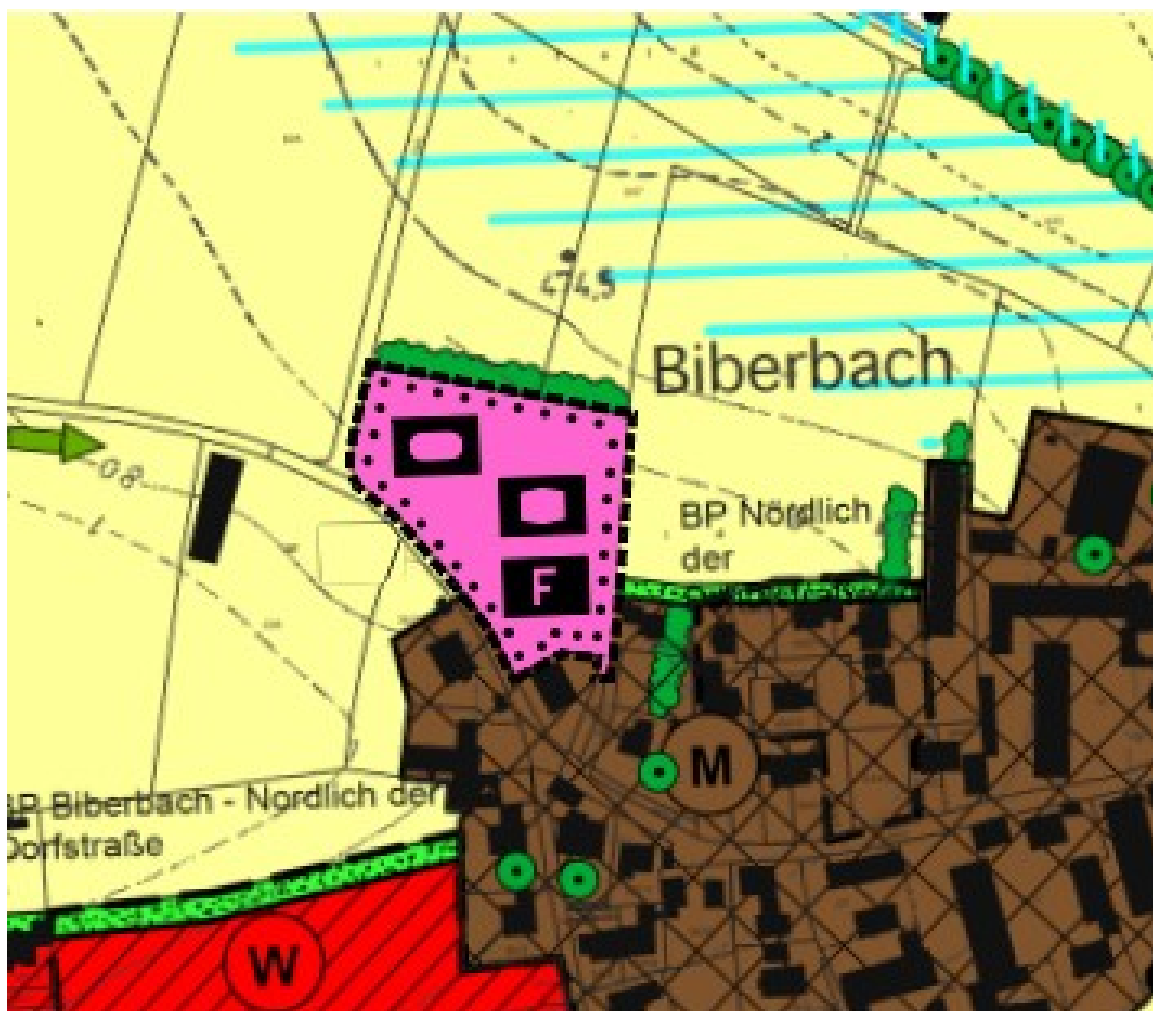
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Röhrmoos geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Röhrmoos, 28.02.2025  
GEMEINDE RÖHRMOOS

Aushang an alle Amtstafeln  
vom 03.03.2025  
bis 09.04.2025

gez.

Dieter Kugler  
Erster Bürgermeister



Ausschnitt Flächennutzungsplan (nicht maßstabsgetreu)